Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(8.2.1974) Drucksache 8/873

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 873
08. 02. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51

Der Petitionsausschuß hat am 8. Februar 1974 die nachstehend aufgeführten vierzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/429	a) Feststellung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen	a) Die Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen wurden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes anerkannt.
L 8/510	Änderung der Sprechzeiten im Finanzamt Bremen-Nord	Die Sprechzeiten beim Finanzamt Bremen-Nord erstrecken sich tatsächlich entsprechend den Angaben des Petenten auf Zeiträume, in denen der überwiegende Teil der berufstätigen Bevölkerung seiner Arbeit nachgeht. Dem Petenten ist einzuräumen, daß die Wahrnehmung der formell eingerichteten Sprechzeiten für einzelne Steuerbürger zu den aufgezeigten Schwierigkeiten führen kann. Davon sind — auch wegen der Anzahl — in erster Linie Arbeitnehmer betroffen. Die für einzelne Steuerbürger durch die Festsetzung von Vormittagsstunden als Sprechzeiten auftretenden, vom Petenten aufgezeigten Schwierigkeiten werden aber dadurch vermieden, daß in Bedarfsfällen Besprechungen mit den einzelnen Steuerbürgern auf die den beiderseits Beteiligten zur Verfügung stehenden Zeiten verabredet werden können. Nach Einführung der sogenannten gleitenden Arbeitszeit ist die diesbezügliche Flexibilität größer geworden. Besprechungen lassen sich dadurch zeitlich noch stärker auf die individuellen Bedürfnisse des Steuerbürgers abstellen. Angesichts des bislang aufgetretenen Bedarfs ist diesem Verfahren auch künftig gegenüber der Einrichtung formeller Spätsprechstunden der Vorzug zu geben.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/525	Antrag auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer	Ohne den Ausgang des Petitionsverfahrens abzuwarten, hat der Petent die Grunderwerbsteuer am 11. Dezember 1973 bezahlt. Somit ist sein Begehren überholt.
L 8/529	Entlassung aus der Haft	Der Petent ist am 12. Januar 1974 entlassen worden.
L 8/535	Entlassung aus der U-Haft	Der Vollzug des Haftbefehls ist am 20. Dezember 1973 ausgesetzt worden. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/429	b) Feststellung von Schäden an Betriebsvermögen	b) Die Anerkennung von Schäden an Betriebsvermögen wurde vom Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich abgelehnt. Gegen die Entscheidung kann der Petent Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen erheben.
L 8/507	Verhinderung des Ausbaus der Fähre Blumenthal—Motzen	Durch den Ausbau der Fähranleger in Blumenthal und Motzen und den Einsatz einer Schwerlastfähre tritt keine zusätzliche Belastung, sondern eher eine Verlagerung des Verkehrs im nordbremischen Straßennetz ein. Durch den Ausbau der Fährzufahrt im Bereich der Parkanlage Bahrsplate wird die angelegte Grünfläche so gut wie gar nicht betroffen. Lediglich die Anlage um den Bertholdstein muß als Folgemaßnahme neu gestaltet werden. Auf keinen Fall trifft es jedoch zu, daß die Parkanlage durch die Schaffung von An- und Abfahrten sowie von Parkplätzen stark verkleinert wird. Die Inanspruchnahme eines Teiles der Grundfläche der Bahrsplate durch den Ausbau der Fährrampe einschließlich der Zufahrtswege ist derart gering, daß der Erholungswert der Parkanlage hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
L 8/509	Antrag auf Zulassung zu einem Aufstiegslehrgang für den mittleren Dienst	Die Bekanntmachung über die Einrichtung eines Lehrgangs für den mittleren Dienst der allgemeinen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 20. September 1973 sieht vor, daß Angestellte am 1. August 1974 (Beginn des Lehrgangs) nicht älter als 35 Jahre sein dürfen. Diese Bestimmung ergibt sich aus der Verordnung über die Laufbahnen der Bremischen Beamten (Brem. Laufbahnverordnung vom 15. Dezember 1969). Von der Höchstaltersgrenze ist gem. § 43 der Bremischen Laufbahnverordnung eine Ausnahmeregelung möglich. Von dieser Ausnahmeregelung kann aber kein Gebrauch gemacht werden, da sich regelmäßig zu diesen Lehrgängen mehr Angestellte bewerben, als tatsächlich zum Lehrgang zugelassen werden können. Eine Ausnahmeregelung kann aus Gründen der Gleichbehandlung nur bedeuten, daß einer weiteren Zahl von Angestellten die Möglichkeit eingeräumt wird, sich für den Lehrgang zu bewerben. Das erhöht die Bewerberzahl erheblich und führt dazu, daß die einzelnen Be-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		werber, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, in ihren Chancen um die Aufnahme in den Lehrgang beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen konnte bei dem 37jährigen Petenten keine Ausnahme gemacht werden.
L 8/527	Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls	Die zuständigen Gerichte haben wiederholt die Voraussetzungen der Untersuchungshaft geprüft und bejaht. Zuletzt hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen am 5. Dezember 1973 die Haftdauer bestätigt. Der Petitionsausschuß kann gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen noch aufheben oder abändern.
L 8/528	Antrag auf Umwandlung einer Abfindungsrente in die Angestelltenversicherung	Das Begehren der Petentin müßte in Form einer Nachversicherung erfolgen. Diese beurteilt sich nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG) vom 23. Februar 1957. Hiernach ist aber eine Nachversicherung nicht zulässig, weil der Petentin eine Abfindung in Form einer Abfindungsrente gewährt worden ist. Eine Änderung dieser sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung kann nur durch den Bund erfolgen, da sich die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes auch auf das Gebiet der Sozialversicherung erstreckt und der Bund gemäß Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat.
L 8/537	Antrag auf höhere Einstufung bei Übernahme in das Beamtenverhältnis	Entsprechend der Bekanntmachung über die Einrichtung eines Lehrganges für den mittleren Dienst der allgemeinen Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 4. November 1971 (Amtsblatt Nr. 68/71) konnten zu dem im August 1972 eingerichteten Lehrgang Angestellte zugelassen werden, die u. a. eine Vergütung nach den Vergütungsgruppen VIII, VII, VI b oder V c BAT erhielten. Gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der ausgeschriebene Lehrgang mit der I. Verwaltungsprüfung abschließt und Lehrgangsteilnehmer, die diese Prüfung bestehen, nach Maßgabe freier Planstellen ohne Ableistung einer Probezeit **nur** als Verwaltungsassistenten (Bes.-Gr. A 5) bzw. als Verwaltungssekretäre (Bes.-Gr. A 6) in den mittleren Dienst überführt werden können. Außerdem ist in der Ausschreibung der Hinweis enthalten, daß ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht besteht. Bei dieser Sachlage besteht keine Möglichkeit, abweichend von den zitierten Ausschreibungsrichtlinien bei der Übernahme der Petenten in das Beamtenverhältnis eine höhere Einstufung als nach Bes.-Gr. A 6 (Verwaltungssekretär) vorzunehmen.
L 8/545	Erweiterungsbau der Schule Grolland	Im Rahmen der für die laufende Legislaturperiode für Schulerweiterungsbauten zur Verfügung stehenden Mittel ist eine Erweiterung der Schule Grolland nicht möglich. Die Dringlichkeitsreihenfolge bei der Vielzahl

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		der geplanten Schulerweiterungen läßt ein zeitliches Vorziehen der Grollander Schule auch nicht zu. Auf der anderen Seite ist im laufenden Schuljahr 1974/75 dieser Schule durch zwei organisatorische Maßnahmen Entlastung verschafft worden: a) durch Nichtaufnahme einer 1. Klasse aus Kuhlen (Stuhr), die zur Schule an der Hermannsburg verlagert wurde, und b) durch Abzug der Hauptschüler der 7. Klasse. Auch im kommenden Schuljahr wird keine neue 7. Klasse gebildet, sondern diese Schüler gehen zur Schule Willakedamm in Huchting, so daß die Grollander Hauptschule mit dem Schuljahr 1975/76 ausläuft. Was die fehlenden Fachräume angeht, stellt dies eine deutliche Entlastung dar. Voraussichtlich stehen im kommenden Schuljahr 18 Klassenverbänden insgesamt 18 Unterrichtsräume und eine Turnhalle zur Verfügung.
L 8/547	Antrag auf höhere Rente durch nachträglichen Übertritt in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatskommission für das Personalwesen, ist aufgrund einer Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1952 der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beigetreten. Die zu diesem Zeitpunkt bei der Freien Hansestadt Bremen beschäftigten Angestellten hatten die Wahl, künftig bei der VBL zusätzlich versichert zu werden oder aber in der Rentenversicherung der Angestellten weiterhin überversichert (höherversichert) zu bleiben. Der Petent hat sich mit Erklärung vom 5. Dezember 1952 für den Verbleib in der Höherversicherung entschieden, während der in der Petition genannte Kollege des Petenten unter dem 13. Dezember 1952 seinen Übertritt ab 1. Juli 1952 zur VBL erklärt hat. Es besteht rechtlich keine Möglichkeit, die vom Petenten seinerzeit getroffene Entscheidung rückgängig zu machen und ihm somit zu einer höheren Rente zu verhelfen. Zwar bestand im Zusammenhang mit der Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ab 1. Januar 1967 nochmals die Möglichkeit des Übertritts zur VBL. Im Falle des Petenten war aber ein Übertritt zur VBL deshalb nicht mehr möglich, weil er zu diesem Zeitpunkt kurz vor der Vollendung des 65. Lebensjahres stand und somit die nach der Satzung der VBL vorgeschriebene Wartezeit (60 Kalendermonate Pflichtbeitrag) nicht mehr erfüllen konnte. Ein Rentenanspruch bei der VBL wäre also gar nicht entstanden.
L 8/553	Wiedergutmachung durch Anerkennung einer Rente für die Jahre 1933—1939	Voraussetzung für die Anerkennung einer Rente für die Jahre von 1933 bis 1939 wäre, daß der Petent in dieser Zeit Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gewesen wäre. Laut Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 17. März 1961 ist der Petent jedoch nicht als Verfolgter im Sinne dieser Vorschrift anerkannt worden. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/526	Beschwerde gegen die Ablösung von der Hofkolonne	Die aus Sicherheitsgründen getroffene Maßnahme ist nicht zu beanstanden. Im übrigen wurde der Petent am 7. Dezember 1973 vorzeitig entlassen.
L 8/527	b) Beschwerde über angebliche verzögerte Postzensur c) Beschwerde über die Zensur eines Eilbriefes d) Beschwerde gegen das angebliche Zurückbehalten von Briefen e) Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines Reisepasses	b) Die in der Untersuchungshaftanstalt eingehenden und von dort abgehenden Briefe werden — mit Rücksicht auf das Briefgeheimnis — in der Anstalt in einen verschlossenen Briefumschlag gelegt; dieser wird der Staatsanwaltschaft zur Zensur übersandt. Die Eingangsstelle der Staatsanwaltschaft legt den Begleitumschlag dem zuständigen Dezernenten vor, der den Umschlag öffnet, die Briefe zensiert, sie wieder verschlossen in den Begleitumschlag legt und der Eingangs- oder Geschäftsstelle zur Weiterbeförderung übergibt. Eine schnellere Behandlung ist nicht möglich. c) Die Behauptung des Petenten war Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die am 5. Dezember 1973 als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil der zuständige Dezernent nicht gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat. d) Der Brief des Petenten vom 16. November 1973 ist am 17. November 1973, einem Sonnabend, vom zuständigen Dezernenten zensiert und von ihm selbst an demselben Tag beim Postamt 5 in den Briefkasten geworfen worden. e) Der Reisepaß ist dem Petenten am 5. Dezember 1973 ausgehändigt worden.

Carl Schünemann Bremen